



# Beilage für Verkehrssicherheit

Mag. Armin Kaltenegger<sup>1)</sup>

## Der Mopedausweis nach der 5. FSG-Novelle

### Übersicht

- A. Einleitung
- B. Die Änderungen im Detail
- C. Historische Entwicklung
- D. Status quo
  1. Zulässige Kfz
  2. Altersgrenzen
  3. Alkoholgrenze
  4. Erwerb des Mopedausweises
  5. Lenkverbot, Ablieferungspflicht, vorläufige Abnahme und Zwangsmaßnahmen
    - a) Lenkverbot (§ 32 Abs 1)
    - b) Ablieferungspflicht (§ 31 Abs 2)
    - c) Vorläufige Abnahme (§ 39)
    - d) Zwangsmaßnahmen (§ 38)
- E. Schlusswort

### A. Einleitung

Mit der 5. FSGNov wurde tief in das System des Mopedausweises eingegriffen. Beginnend bei den Voraussetzungen zum Erwerb bis zu erweiterten Möglichkeiten bei der vorläufigen Abnahme des Mopedausweises reichen die Änderungen. Darüber hinaus rücken Meldepflichten betreffend Mopedausweis und Lenkverbot an das Zentrale Führerscheinregister das Mopedausweiswesen ein wenig näher in Richtung des komplexen Systems der Lenkberechtigung.

### B. Die Änderungen im Detail

Am 17. 4. 2002 wurde im NR die 5. FSGNov beschlossen (BGBl I 81/2002), die hinsichtlich der Bestimmungen rund um den Mopedausweis **am 1. 10. 2002 in Kraft tritt**. Folgende Änderungen sind in diesem Zusammenhang (in ihrer neuen Fassung) zu nennen:

- **§ 1 Abs 6 Z 3<sup>2)</sup>** Das Lenken vierrädriger Leichtkraftfahrzeuge ist für Besitzer von Mopedausweisen mit der Eintragung „vierrädriges Leichtkraftfahrzeug“ beim Vorliegen der sonstigen erforderlichen Voraussetzungen bereits mit Vollendung des 15. Lebensjahres möglich. Zuletzt war dies nur zumindest 16-Jährigen vorbehalten.

- **§ 7 Abs 3 Z 7 lit a:** Lenken eines Kfz trotz bestehenden Lenkverbotes gilt als bestimmte Tatsache, die die Verkehrszuverlässigkeit ausschließen kann. Bisher fehlte dazu eine ausdrückliche Regelung.

- **§ 16 Abs 2 Z 4 und 5:** Lenkverbote und die diesen zu Grunde liegenden Bestrafungen sind in das örtliche Führerscheinregister und in der Folge in das zentrale Führerscheinregister (§ 16 Abs 6) einzutragen. Bisher war eine Eintragung in das Führerscheinregister nicht vorgesehen.

- **§ 16 Abs 2 Z 7 lit a bis d:** In das örtliche Führerscheinregister (und zentrale Führerscheinregister, s o) sind das Ausstellungsdatum, die fortlaufende Nummer, die Ausstellungsbehörde oder -einrichtung sowie der Bewilligungszeitraum des Mopedausweises einzutragen. Bisher war eine Eintragung in das Führerscheinregister nicht vorgesehen.

- **§ 16 Abs 8 Z 3ff:** Löschung von Registerdaten betreffend Lenkverbot. Bisher waren Regelungen über das Löschen dieser Eintragungen nicht nötig, da eine Eintragung in das Führerscheinregister nicht vorgesehen war.

- **§ 23 Abs 5:** Eingefügt wird, dass Personen ohne Hauptwohnsitz im Bundesgebiet Motorfahräder nur lenken dürfen, wenn sie das 16. Lebensjahr vollendet haben. Das Mindestalter für ausländische Mopedlenker fand sich bereits im § 85 Abs 1 KFG, wurde aber 1997 nicht in das FSG übernommen.

- **§ 31 Abs 1:** Zur Erlangung eines Mopedausweises sind acht Unterrichtseinheiten theoretische Schulung zu absolvieren, daneben wird ausdrücklich festgehalten, dass der Besitz eines Mopedausweises und das Bestehen eines Lenkverbotes der Mopedausweisausstellung entgegenstehen. Bislang war keine verpflichtende Mindestausbildung vorgesehen.

- **§ 31 Abs 3:** Dieser Abs enthält die besonderen Voraussetzungen für 15-jährige Mopedausweiswerber. Z 1 idaf, die den Nachweis der geistigen Reife durch eine verkehrspsychologische Stellungnahme fordert, entfällt ersatzlos. Die bisherige Z 2 wird zur Z 1, die Anwendbarkeit der Bestätigung des Mangels an öffentlichen Verkehrsmitteln wird auf Mopedausweiswerber erweitert, die weder Schüler noch Lehrlinge sind, sondern einem sonstigen Erwerb nachgehen. Bislang war diese Bestimmung nur für Schüler und Lehrlinge anwendbar.

- **§ 31 Abs 4:** Der neu gefasste Abs 4 regelt nunmehr ausschließlich und klarer die Ausstellung von Duplikatmopedausweisen.

- **§ 32 Abs 1:** Die analoge Anwendung der Bestimmungen über den Entzug der Lenkberechtigung bei Verhängung eines Lenkverbotes oder sonstigen Beschränkungen sowie der Erteilung von Auflagen wird ergänzt und richtig gestellt. Insb bereitete bislang die Anordnung von begleitenden Maßnahmen in der Praxis

<sup>1)</sup> Mag. Armin Kaltenegger ist Leiter der Rechtsabteilung des KfV.

<sup>2)</sup> Paragraphen ohne Quellenangabe sind dem FSG idF BGBl I 81/2002 entnommen.

erhebliche Probleme und konnte nur über den Umweg des § 26 Abs 8 i dA F abgeleitet werden.<sup>3)</sup>

• **§ 32 Abs 2:** Behebung eines Redaktionsfehlers in BGBl I 25/2001.

• **§ 36 Abs 1 Z 1 lit b:** Verweisrichtigstellung.

• **§ 38 Abs 1 Z 2 ff:** Es wurden aus systematischen Gründen die Zwangsmaßnahmen für das Lenken von Mopeds vervollständigt, bzw Verweise den Klammerausdrücken angepasst oder richtig gestellt und auf alle Tatbestände eines verhängten Lenkverbotes (dh nicht nur bei Moped, sondern auch bei Besitzern ausländischer Lenkberechtigungen) erweitert.<sup>3)</sup>

• **§ 39:** Miteinbeziehung der Mopedausweise in das System der vorläufigen Abnahme des Führerscheines. Bislang war die verpflichtende vorläufige Abnahme des Mopedausweises im FSG nicht vorgesehen.<sup>4)</sup>

Aus Sicht der Verkehrssicherheit sind diese Änderungen äußerst ambivalent zu beurteilen: Während die Einführung einer verpflichtenden theoretischen Ausbildung als erster Schritt im Hinblick auf eine vollwertige Ausbildung gesehen werden kann und die verpflichtende Abnahme des Mopedausweises bei beeinträchtigten Lenkern an Ort und Stelle einen unmittelbaren Sicherheitsgewinn darstellt, ist im Entfall der verkehrspsychologischen Untersuchung für 15-jährige Mopedausweiswerber ein enormer Sicherheitsverlust für diese Gruppe der jungen Fahrer zu erblicken. Denn so unterschiedlich auch die Fahrtmotive dieser Lenker sein mögen – reichen sie doch von der Bewältigung ganz elementarer Mobilitätswänge bis hin zu lustvollen Freizeitfahrten –, so eindeutig zeigt sich die dadurch eröffnete Gefahr: **Das Moped ist bezogen auf die Verkehrsleistung das mit Abstand gefährlichste Verkehrsmittel.** 8.44 verunglückte Mopedlenker je 1 Mio Fahrzeugkilometer stehen lediglich 0.90 verunglückten PKW-Lenkern je 1 Mio Fahrzeugkilometer gegenüber. Verschärfend wirkt diesbezüglich aber noch das überproportional hohe Unfallrisiko gerade der 15-Jährigen. Es ist eine entwicklungspsychologische Tatsache, dass bei diesen im Vergleich zu 16-Jährigen die psychische Reife zur selbstständigen motorisierten Verkehrsteilnahme in einem geringeren Ausmaß gegeben ist (Pubertät, emotionales Ungleichgewicht usw), dazu tritt die spezielle Lebenssituation und das erhöhte Mobilitätsbedürfnis gerade dieser Altersgruppe.

### C. Historische Entwicklung

Schritt für Schritt sind die Rahmenbedingungen rund um den Mopedausweis im letzten Jahrzehnt gewachsen. Nachfolgende Tabelle zeigt den chronologischen Ablauf der wichtigsten Änderungen.

Quelle	In-Kraft-Treten	Inhalt
13. KFGNov BGBl Nr 458/1990	1. 7. 1991	Mopedausweispflicht mit obligatorischer theoretischer Prüfung für das Lenken von Motorfahrrädern

<sup>3)</sup> ErläutRV 2002, 1033 BlgNR 21. GP.

<sup>4)</sup> Nach Ansicht des Autors wäre die Überschrift des § 39 („Vorläufige Abnahme des Führerscheins“) ebenfalls zu ändern gewesen, da diese Bestimmung gleichwertig die vorläufige Abnahme von Führerscheinen **und** Mopedausweisen regelt.

Quelle	In-Kraft-Treten	Inhalt
FSG BGBl I Nr 120/1997	1. 11. 1997	Mopedausweispflicht mit obligatorischer theoretischer Prüfung für das Lenken von Invalidenkraftfahrzeugen <sup>5)</sup>
FSG BGBl I Nr 120/1997	1. 11. 1997	Mopedausweispflicht mit obligatorischer Prüfung für das Lenken von Microcars <sup>6)</sup>
FSG BGBl I Nr 120/1997	1. 11. 1997	0.1-Promille-Grenze für Besitzer von Mopedausweisen, die das 20. Lebensjahr noch nicht vollendet haben
FSG BGBl I Nr 120/1997	1. 11. 1997	Reduzierung des Einstiegalters auf 15 Jahre
FSGNov BGBl I Nr 25/2001	1. 7. 2001	Theoretische und praktische Schulung für das Lenken von Microcars
5. FSGNov BGBl I Nr 81/2002	1. 10. 2002	Theoretische Schulung für das Lenken von Motorfahrrädern und Invalidenkraftfahrzeugen

### D. Status quo

#### 1. Zulässige Kfz

• Mit einem Mopedausweis gem § 31 Abs 1 dürfen Motorfahrräder<sup>7)</sup> und Invalidenkraftfahrzeuge<sup>8)</sup> gelenkt werden (§ 1 Abs 6 Z 2 und 4).

• Mit einem Mopedausweis gem § 31 Abs 3a (Mopedausweis mit der Eintragung „vierrädriges Leichtkraftfahrzeug“) dürfen Motorfahrräder, Invalidenkraftfahrzeuge und vierrädrige Leichtkraftfahrzeuge<sup>9)</sup> gelenkt werden (§ 1 Abs 6 Z 3 und Abs 6 vorletzter Satz).

#### 2. Altersgrenzen<sup>10)</sup>

	Motorfahrräder	Vierrädrige Leicht-Kfz	Invaliden-Kfz
Lenken mit Mopedausweis zulässig ab vollendetem Lebensjahr	15.	15.	16./15. <sup>11)</sup>
Mopedausweis erforderlich bis vollendetes Lebensjahr	24.	unbeschränkt	24.

#### 3. Alkoholgrenze

Besitzer eines Mopedausweises, die das 20. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, dürfen ein Kfz nur in Betrieb nehmen und lenken, wenn der Alkoholgehalt des Blutes nicht mehr als 0.1 g/l (0.1 Promille) oder der Alkoholgehalt der Atemluft nicht mehr als 0.05 mg/l beträgt (§ 31 Abs 5).

<sup>5)</sup> Davor war eine Lenkberechtigung der Gruppe A erforderlich (s *Grundtner*, FSG 1998, Anm 13 zu § 1).

<sup>6)</sup> Davor war eine Lenkberechtigung der Gruppe B erforderlich (s *Grundtner*, FSG 1998, Anm 12 zu § 1).

<sup>7)</sup> § 2 Abs 1 Z 14 KFG.

<sup>8)</sup> § 2 Abs 1 Z 18 KFG.

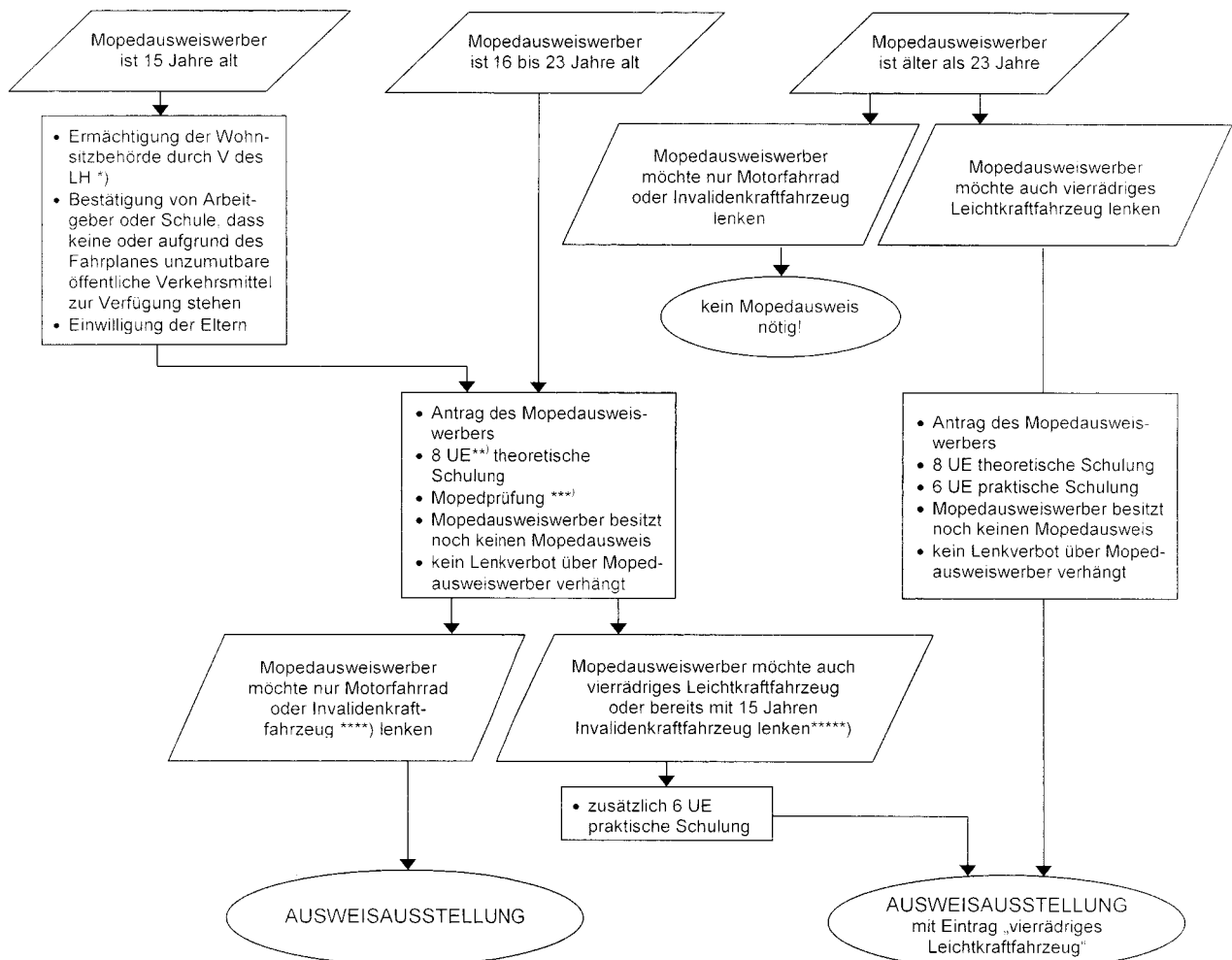
<sup>9)</sup> § 2 Abs 1 Z 4b KFG.

<sup>10)</sup> Der Besitz jeglicher Klasse von Lenkberechtigung ersetzt den Besitz des Mopedausweises (§ 1 Abs 6 letzter Satz).

<sup>11)</sup> Für Besitzer eines Mopedausweises gem § 31 Abs 3a, der auch zum Lenken von vierrädrigen Leichtkraftfahrzeugen berechtigt.

## 4. Erwerb des Mopedausweises

### Grafische Darstellung der Voraussetzungen zum Erwerb eines Mopedausweises:



\*) Derzeit gibt es folgende V: Kärntner Mopedausweis-GebietsV vom 30. 1. 1998, LGBl Nr 10/1998; NÖ MopedausweisV vom 3. 11. 1997, Gliederungszahl 8785/01; OÖ MopedausweisV vom 3. 11. 1997, LGBl Nr 130/1997; Salzburger MopedausweisV vom 19. 11. 1997, LGBl Nr 97/1997; MopedausweisV Steiermark vom 17. 12. 1997, LGBl Nr 89/1997; Vorarlberger MopedausweisV, LGBl Nr 81/1997; Tiroler MopedausweisV vom 27. 1. 1998, LGBl Nr 12/1998; Bgld MopedausweisV vom 6. 11. 1997, LGBl Nr 64/1997.

\*\*\*) UE = Übungseinheit/en à 50 Minuten (§ 64b Abs 3 u 5 KDVG analog).

\*\*\*\*) Inhalte s § 11 FSG-DV.

\*\*\*\*\*) Mit einem Mopedausweis gem § 31 Abs 1 darf ein Invalidenkraftfahrzeug erst ab dem 16. Lebensjahr gelenkt werden.

\*\*\*\*\*) Mit einem Mopedausweis gem § 31 Abs 3a darf ein Invalidenkraftfahrzeug bereits ab dem 15. Lebensjahr gelenkt werden.

## 5. Lenkverbot, Ablieferungspflicht, vorläufige Abnahme und Zwangsmaßnahmen

### a) Lenkverbot (§ 32 Abs 1)

Ein Lenkverbot ist zu verhängen bei

- mangelnder Verkehrszuverlässigkeit (§ 7) oder
- mangelnder gesundheitlicher Eignung (§ 8) eines Lenkers.

Dabei sind die §§ 24 Abs 3 und 4 (begleitende Maßnahmen, amtsärztliches Gutachten, fachärztliche und verkehrspsychologische Stellungnahmen), 25 (Dauer der Entziehung), 26 (Sonderfälle der Entziehung) und 29 (Besondere Verfahrensbestimmungen für die Entziehung) entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit anzuwenden.

### b) Ablieferungspflicht (§ 31 Abs 2)

Besitzer eines Mopedausweises haben diesen

- für die Dauer eines Lenkverbotes oder
  - um Auflagen oder sonstige Eintragungen vornehmen zu lassen
- bei ihrer Wohnsitzbehörde abzuliefern.

### c) Vorläufige Abnahme (§ 39)

Der Mopedausweis ist durch Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes oder der Straßenaufsicht vorläufig abzunehmen

- einem Kfz-Lenker, aus dessen Verhalten deutlich zu erkennen ist, dass er insb infolge Alkohol- oder Suchtmittelgenusses, Einnahme von Medikamenten oder eines außergewöhnlichen Erregungs- oder Ermü-

dungszustandes nicht mehr die volle Herrschaft über seinen Geist und seinen Körper besitzt, wenn er ein Kfz lenkt, in Betrieb nimmt oder versucht, es in Betrieb zu nehmen,<sup>12)</sup>

- einem Kfz-Lenker, wenn ein Alkoholgehalt des Blutes von 0,8 g/l (0,8 Promille) oder mehr oder ein Alkoholgehalt der Atemluft von 0,4 mg/l oder mehr festgestellt wurde oder der Lenker eine Übertretung gem § 99 Abs 1 lit b oder c StVO 1960 begangen hat, wenn der Lenker ein Kfz gelenkt hat, in Betrieb genommen hat oder versucht hat, es in Betrieb zu nehmen, auch wenn anzunehmen ist, dass der Lenker in diesem Zustand kein Kfz mehr lenken oder in Betrieb nehmen wird,<sup>12)</sup>

- Personen, über die ein mit Bescheid vollstreckbares Lenkverbot verhängt wurde und die der Ablieferungspflicht des Dokuments nicht nachgekommen sind.

Nicht zulässig ist die vorläufige Abnahme hingegen

- bei mit technischen Hilfsmitteln festgestellten Geschwindigkeitsüberschreitungen, die mit Lenkverbot geahndet werden (§ 7 Abs 3 Z 3 und 4).

Das Lenken von Motorfahrrädern, Invalidenkraftfahrzeugen oder vierrädrigen Leichtkraftfahrzeugen vor der Wiederausfolgung des vorläufig abgenommenen Mopedausweises ist unzulässig.

#### **Weitere Verfahrensbestimmungen nach vorläufiger Abnahme:**

- Bei der vorläufigen Abnahme ist eine Bescheinigung auszustellen, in der die Gründe für die Abnahme und eine Belehrung über die zur Wiedererlangung des Mopedausweises erforderlichen Schritte enthalten sind.

- Der vorläufig abgenommene Mopedausweis ist unverzüglich der Behörde vorzulegen, in deren örtlichem Wirkungsbereich er abgenommen wurde; wurde der Mopedausweis jedoch wegen eines außergewöhnlichen Erregungs- oder Ermüdungszustandes vorläufig abgenommen, so ist er dem Besitzer wieder auszufolgen, wenn dieser die volle Herrschaft über seinen Geist und seinen Körper vor Ablauf von zwei Tagen, gerechnet vom Tage der vorläufigen Abnahme, wiedererlangt hat.

- Eine Wiederausfolgungspflicht vorläufig abgenommener Mopedausweise (analog zur Wiederausfolgungspflicht von Führerscheinen gem § 39 Abs 3) ist ebenso wenig vorgesehen wie eine Übermittlungspflicht vorläufig abgenommener Mopedausweise an die Wohnsitzbehörde (analog zur Übermittlungspflicht von Führerscheinen gem § 39 Abs 4).

#### **d) Zwangsmaßnahmen (§ 38)**

Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes und der Straßenaufsicht sind berechtigt, Personen am Lenken oder an der Inbetriebnahme eines

- Motorfahrrades oder Invalidenkraftfahrzeuges zu hindern, wenn diese ansonsten eine Übertretung der §§ 1 Abs 6 Z 2 und 4, 32 Abs 1 Z 1 und 23 Abs 5 letzter Satz (Lenken eines Motorfahrrades oder eines Invalidenkraftfahrzeuges vor dem 24. Lebensjahr ohne Mopedausweis, trotz verhängtem Lenkverbot oder durch Personen ohne Hauptwohnsitz in Österreich vor Vollendung des erforderlichen Mindestalters) begehen oder begehen würden;

- vierrädrigen Leichtkraftfahrzeuges zu hindern, wenn diese ansonsten eine Übertretung der §§ 1 Abs 6

Z 3 und 32 Abs 1 Z 1 (Lenken eines vierrädrigen Leichtkraftfahrzeuges ohne Mopedausweis mit der Eintragung „vierrädriges Leichtkraftfahrzeug“ oder trotz aufrechtem Lenkverbot) begehen oder begehen würden.

Nicht zulässig ist die Anwendung von Zwangsmaßnahmen um Personen am Lenken oder an der Inbetriebnahme eines

- Motorfahrrades, Invalidenkraftfahrzeuges oder vierrädrigen Leichtkraftfahrzeuges zu hindern, wenn diese ansonsten eine Übertretung des § 14 Abs 1 Z 2 („Nicht-mit-sich-führen“ des Mopedausweises) oder des § 39 Abs 5 (Lenken trotz vorläufig abgenommenem Mopedausweis) begehen oder begehen würden.

## **E. Schlusswort**

Wie aus dem historischen Überblick und der Darstellung der aktuellen Veränderungen ersichtlich wird, entwickeln sich die Voraussetzungen zum Lenken von Kfz mit einem Mopedausweis in 2 unterschiedliche Richtungen:

- Einerseits wird der Zugang zunehmend jüngeren Personen ermöglicht, auch die diese Entwicklung hemmende verkehrspsychologische Eignungsuntersuchung wurde beseitigt.

- Andererseits legt der Gesetzgeber erkennbar mehr Wert auf zumindest eine Grundausbildung für die motorisierte Teilnahme am Straßenverkehr.

Aus Sicht der Verkehrssicherheit ist es zur Forderung zu erheben, dass erstere Entwicklung beendet und umgekehrt und zweite rasch fortgesetzt wird, damit im Ergebnis dieses Prozesses **das Lenken aller Kfz erst nach einer spezifischen und angemessenen theoretischen und praktischen Ausbildung samt Prüfung in beiden Teilen zulässig wird.**

<sup>12)</sup> In diesem Fall kann auch der Führerschein oder gegebenenfalls beide Dokumente vorläufig abgenommen werden.